



Allgemeine Versicherungsbedingungen der Visa Platinum
von **Viseca Card Services SA**

Visa Platinum

Die drei Schritte im Schadenfall:

1. Kontaktieren Sie uns unter Telefon +41 (0)800 752 846 für Fragen oder um das Vorgehen im Schadenfall zu besprechen.
2. Laden Sie unter www.viseca.ch/downloads das passende Schadenformular herunter (oder fordern Sie es telefonisch unter obenstehender Telefonnummer an).
3. Senden Sie das ausgefüllte Schadenformular zusammen mit sämtlichen Schadenunterlagen im Original an die im Schadenformular angegebene Adresse.



ZURICH[®]

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Mythenquai 2, CH-8002 Zürich

Global Assistance

Allianz

AGA International S.A., Paris
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
Hertistrasse 2, Postfach, CH-8304 Wallisellen

Würth Financial Services **WÜRTH**
ehemals Oberhänslli & Partner

Würth Financial Services AG
Versicherungsbroker
In der Luberzen 42, CH-8902 Urdorf

Inhaltsübersicht

Die drei Schritte im Schadenfall	3
Adressen der Versicherer	4
Leistungsübersicht	6/7
Versicherungsfalltabelle Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und AGA International S.A., Paris	8/9
TEIL A: KUNDENINFORMATION ZÜRICH VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AG VERSICHERTENINFORMATION NACH VVG	10
I Allgemeine Bestimmungen	10
II Kollektive Reise- und Flugunfallversicherung	11
III Kollektive Reiseannullierungskosten-, Reiseunterbruch-, Reisegepäck- und Einkaufsversicherung	13
A Gemeinsame Bestimmungen für alle vier im Titel aufgeführten Versicherungsbausteine	13
B Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungsbausteinen	14
TEIL B: KUNDENINFORMATION AGA INTERNATIONAL S.A., PARIS VERSICHERTENINFORMATION NACH VVG	18
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	19
I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten	19
II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten	23
A Bestpreis-Garantie	23
B Assistance	24
C Flugverspätung	24
D Private Medical Auslandsreise-Krankenversicherung	25
E Fahrzeug-Assistance	27
F Home-Assistance	28
G Mietwagen-Vollkaskoversicherung (LDW)	29
H Mietwagen-Selbstbehaltversicherung (CDW)	30
J Snow Comfort	31
III Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Serviceleistungen	32
K Travel Hotline	32
L Bargeldvorschuss	33
M Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten	33
N Kostenvorschuss bei Krankenhausaufenthalt	33
O Kostenvorschuss im Fall von Strafverfolgungsmassnahmen/Behördengängen	34
P Rückführung von mitreisenden Hunden und Katzen	34
Q Unterstützung bei der Suche nach verlorenem Reisegepäck	35
R Concierge-Service Visa Platinum	35

LEISTUNGSÜBERSICHT

Beschreibung der Versicherungs-/Assistance-Leistungen	Versicherungs-/ Leistungssummen in CHF Visa Platinum inkl. Zusatzkarten	Geografische Gültigkeit	Versicherer/ Assistance- Service-Erbringer
Kollektive Reise- und Flugunfallversicherung			
Invaliddität (anteilmässig je nach Grad der Invaliddität)	1 000 000.–	weltweit	Zurich
Todesfall:			
Erwachsene und Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres	1 000 000.–		
Kinder vor Vollendung des 12. Lebensjahres	20 000.–		
Kinder jünger als 2 Jahre und 6 Monate	2 500.–		
Bergungs-, Such- und Rückführungskosten	60 000.–		
Reiseannullierungskostenversicherung			
pro Ereignis	20 000.–	weltweit	Zurich
Reiseunterbruchversicherung			
pro Ereignis	15 000.–	weltweit	Zurich
Bestpreis-Garantie			
pro Ereignis und pro Jahr	2 000.–	Schweiz	AGA
Einkaufsversicherung			
pro Fall	1 000.–	weltweit	Zurich
pro Jahr	5 000.–		
Reisegepäck			
Reisegepäckverlust/-beschädigung pro Fall	5 000.–	weltweit	Zurich
Reisegepäckverlust/-beschädigung pro Jahr	10 000.–		
Kostensersatz für unbedingt notwendige Anschaffungen infolge Reisegepäckverspätung (mind. 4 Std.) pro Ereignis	10 % der max. Versicherungssumme		
Assistance (Repatriierung aus dem Ausland)			
Repatriierung an den Wohnort mit oder ohne medizinische Begleitung pro Ereignis	unbegrenzt	weltweit (ausser CH, FL, Wohnstaat)	AGA
Flugverspätung			
Kostensersatz für Hotel-, Verpflegungs- und Telefonkosten bei Flugverspätung (Abgang) von mind. 6 Std. pro Fall	400.–	weltweit	AGA
Kostensersatz für Hotel-, Umbuchungs- und Telefonkosten bei verpasstem Anschlussflug aufgrund einer Verspätung von mind. 6 Std. pro Fall	400.–		
Private Medical Auslandsreise-Krankenversicherung			
für Reisen bis 90 Tage (max. 120 Tage pro 365 Tage) für Personen, die das 80. Altersjahr nicht überschritten haben			
Heilbehandlungskosten, Krankenhaus-Aufenthalt pro Fall	15 000.–	weltweit (ausser CH, FL, Wohnstaat)	AGA
Zahnbehandlung pro Fall	300.–		
Zahnbehandlung infolge Unfalls pro Fall	3 000.–		
Selbstbehalt pro Person und Schadenfall	50.–		
Fahrzeug-Assistance für in CH, FL oder EU zugelassene Fahrzeuge			
Wiederherstellung der Fahrbereitschaft (Pannenhilfe vor Ort) infolge Panne oder Unfalls pro Ereignis	300.–	Europa (ausser CH, FL, Wohnstaat)	AGA
Abschleppkosten infolge Panne oder Unfalls pro Ereignis	300.–		
Fahrzeugbergung infolge Unfalls pro Ereignis	2 000.–		
Bei Diebstahl bzw. Reparaturdauer von > 12 Std. pro Ereignis: Hotelskosten (je Insasse) während der Reparatur für max. 5 Tage oder Kostensersatz Heimreise (öffentliche Verkehrsmittel) oder Kostensersatz Mietwagen (max. 5 Tage) zur Weiter- bzw. Rückreise	100.–/Tag max. 1 000.–		
Rücktransportkosten des nicht reparierbaren, fahruntüchtigen bzw. wiedergefundenen Fahrzeugs, sofern Rücktransportkosten niedriger als Zeitwert des Fahrzeugs	Kostensersatz		
Rückführung (Fahrzeug und Insassen) durch Chauffeur aufgrund Ausfalls infolge schwerer Erkrankung, Unfalls oder Todes des versicherten Lenkers	1 000.–		
Versand von Ersatzteilen	Kostensersatz Versandkosten		

Beschreibung der Versicherungs-/Assistance-Leistungen	Versicherungs-/ Leistungssummen in CHF Visa Platinum inkl. Zusatzkarten	Geografische Gültigkeit	Versicherer/ Assistance- Service-Erbringer
Home-Assistance			
Soforthilfe/Vorschuss bei Einbruch, Brand oder Überschwemmung der Wohnung pro Fall	10 000.–	Wohnort (CH, FL)	AGA
Erstattung der Hotelkosten bei Unbewohnbarkeit der Wohnung für max. 2 Tage pro Fall	150.–		
Kostenersatz für Schlüsseldienst-Intervention bei Verlust oder Diebstahl des Schlüssels pro Fall	150.–		
Mietwagen-Vollkaskoversicherung (LDW)			
Mietwagen-Vollkaskoversicherung für Personenwagen zugelassen bis 9 Personen für Mieten bis max. 31 Tage	80 000.–	weltweit (ausser CH, FL, IL JA und Wohnstaat)	AGA
Nicht in Anspruch genommene Mietzeit aufgrund Krankenhausaufenthalts von mehr als 24 Std. bzw. ärztlich verordneter Bettruhe des einzigen ermächtigten Lenkers (Mietdauer mind. 7 Tage)	40.–/Tag max. 500.–		
Rückführungskosten des Fahrzeugs infolge Krankenhausaufenthalts oder Unfalls des einzig ermächtigten Lenkers	500.–		
Türöffnungskosten/Kosten Ersatzschlüssel	100.–		
Mietwagen-Selbstbehaltversicherung (CDW)			
pro Ereignis/unbegrenzt pro Jahr	10 000.–	weltweit	AGA
Snow Comfort			
Kostenersatz für Miete von Ersatzteilausrüstung bei Verlust/verspäteter Ablieferung der Wintersportausrüstung pro Person	35.–/Tag 700.–/Reise	weltweit	AGA
Kostenersatz zusätzliche Reise-/Unterbringungskosten bei Annullierung/Einschränkung planmässiger öffentlicher Transportdienste wegen Lawinen/Erdrutschen pro Person	70.–/Tag 350.–/Reise		
Kostenersatz zusätzliche Transportkosten und Ski-/Liftpassersatz bei Schneemangel pro Person	50.–/Tag 500.–/Reise		
Nicht in Anspruch genommener Ski-/Liftpass wegen Unfalls oder Krankheit	anteilige Kostenerstattung		
Serviceleistungen			
Vorschuss für Arzt-/Krankenhauskosten	4 500.–	weltweit	AGA
Vorschuss für Anwalts- und Dolmetscherkosten	4 500.–	(ausser Wohnstaat)	
Vorschuss für Strafkautions	15 000.–		
Vorschuss bei Verlust von Bargeld bzw. Reisezahlungsmitteln	1 200.–		
Organisation und Vermittlung			
Travel Hotline: Reiseinformationen, Vermittlung von Spitälern, Arzt-, Anwalts- und Dolmetscher-Kontakte, Beratungsdienst (alltägliche Probleme im Reiseland), Benachrichtigungsservice (Angehörige, Arbeitgeber)	ohne Kostenersatz	weltweit	AGA
Hilfe bei Ersatzbeschaffung von verlorenen/gestohlenen Reiseunterlagen		weltweit (ausser Wohnstaat)	
Unterstützung bei der Suche nach verlorenem Reisegepäck			
Organisation der Rückführung von mitreisenden Hunden und Katzen			
Concierge-Service Visa Platinum			
Organisation verschiedener Concierge-Services	ohne Kostenersatz	weltweit	AGA

VERSICHERUNGSFALLTABELLE ZÜRICH VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AG UND AGA INTERNATIONAL S.A., PARIS

Bitte beachten Sie im Schadenfall die Pflichten gemäss der AVB.

Um den Versicherungsfall bearbeiten zu können, benötigt der Versicherer verschiedene Nachweise über den Eintritt und die Art des Schadens. In der nachfolgenden Tabelle sind die Unterlagen aufgelistet, die dem Versicherer eingereicht werden müssen, um schnellstmöglich eine Leistung zu erhalten. Grundsätzlich müssen nur Nachweise für diejenigen Versicherungsleistungen eingereicht werden, die von der versicherten Person geltend gemacht werden. Fragen Sie im Zweifel bitte den Leistungserbringer, welche Nachweise erforderlich sind.



Leistung	Zur Leistungsbearbeitung nötige Unterlagen
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> - Kreditkartennummer, für welche der Versicherungsschutz beansprucht wird - Name und Adresse der versicherten Person oder deren Vertreter mit Vollmacht - Nachweis der Zugehörigkeit zum versicherten Personenkreis - Zahlungsbeleg für das Reisearrangement im Original (auch für Internetbuchungen) - Nachweis der Kartentransaktion beim Reiseveranstalter - Nachweis über allfällige Leistungen Dritter
Reiseunfallversicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über das verunfallte Transportmittel - Nachweis über Notwendigkeit von Repatriierungen sowie deren Kosten - Nachweis der Kosten für Suche, Bergung und Rettung - Polizeirapport über Unfallhergang - Todesschein und/oder Beglaubigungen des EDA - ärztliche Atteste über Unfallfolgen - Entscheide von IV-Stellen
Reiseannullierungskosten- und -unterbruchversicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Zahlungsbeleg für das Reisearrangement im Original (auch für Internetbuchungen) - Spesenbeleg für Annullierungs- und Bearbeitungsgebühren im Original - Arztzeugnis oder Beleg über das versicherte Ereignis - allfällige polizeiliche oder behördliche Anweisungen - unbenützte Reisetickets - Dokumentation über Art und Dauer der nicht bezogenen Leistungen
Reisegepäck-/Einkaufsversicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Zahlungsbeleg für die gestohlenen oder beschädigten Sachen - Diebstahlmeldung oder Polizeirapport - Nachweis über Art und Höhe der Beschädigung

Leistung	Zur Leistungsbearbeitung nötige Unterlagen
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis, dass die Reise bzw. der versicherte Gegenstand durch die versicherte Person zu 100% mit der gültigen Visa Platinum Haupt- oder Zusatzkreditkarte oder der dazugehörenden Partnerkarte bezahlt wurde (Kreditkartenbeleg oder Monatsrechnung des Kreditkartenkontos) - Nachweis eines gültigen Kreditkartenvertrags zwischen der versicherten Person und Visa (Kreditkartennummer) - Auf Verlangen Nachweis des privaten Charakters der Reise - Beförderungsscheine (Flugtickets, Bahnbillette), Eintrittskarten, Quittungen usw. im Original - Belege für unvorhergesehene Kosten im Original - Buchungsbestätigung - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Arztbericht, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport, Unfallrapport, Nachweis Schneemangel usw.) - Kopie des Reisepasses mit Einreisestempel - Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Krankenhauskosten sowie Arztrezepte im Original - Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original - Tatbestandsaufnahme - Vermisstenanzeige beim EDA - Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens bzw. Transportunternehmens - Mietvertrag - Kopie Führerschein - Reparaturkostenrechnung (Original) - Schadenanzeige (falls vom Versicherer versandt)
Bestpreis-Garantie	<ul style="list-style-type: none"> - Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind - Nachweis der Preisdifferenz (z.B. aussagekräftiger Werbeprospekt, Flyer, Inserat, Bestätigung usw.)
Assistance	<ul style="list-style-type: none"> - Arztbericht/Arztkontakt
Flugverspätung	<ul style="list-style-type: none"> - Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens - Originalbelege über unvorhergesehene Kosten
Private Medical Auslandsreise-Krankenversicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Detaillierter Arztbericht - Behandlungskostenbelege im Original
Home-Assistance	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis Schaden an/in der Wohnung - Nachweis Unterbringungskosten - Verlust- bzw. Diebstahlanzeige
Mietwagen-Vollkasko-/Mietwagen-Selbstbehaltversicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Mietvertrag - Tatbestandsaufnahme/Unfallrapport - Kopie des Führerscheins des Lenkers - Reparaturkostenrechnung (Original) - Ärztliches Zeugnis mit Diagnose/Arztbericht
Snow Comfort	<ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung der Transportunternehmung über die Gepäckverspätung (PIR) - Nachweis Zeitpunkt der effektiven Ablieferung - Originalbelege über angefallene Mietkosten für Ersatzrüstung - Nachweis der Einschränkung des Verkehrs öffentlicher Transportmittel - Nachweis der Einstellung des Liftbetriebs wegen Schneemangels
Assistance Serviceleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Polizeirapport - Verlust- bzw. Diebstahlanzeige - Arztbericht - Strafanzeige bzw. Kautionsforderung - Tatbestandsaufnahme
Serviceleistungen Travel Hotline, Bargeldvorschuss, Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten, Kostenvorschuss bei Krankenhausaufenthalt und im Fall von Strafverfolgungsmassnahmen, Rückführung von mitreisenden Hunden und Katzen, Unterstützung bei der Suche nach verlorenem Reisegepäck	Um die Serviceleistungen der AGA zu nutzen, kann die versicherte Person folgende Nummer anrufen oder faxen: Telefon +41 44 283 34 18, Fax +41 44 283 33 33
Concierge-Service Visa Platinum	Um die Dienstleistungen des Concierge-Service Visa Platinum zu nutzen, kann die versicherte Person die Visa Platinum Service-Line anrufen: +41 (0)800 752 846

TEIL A: KUNDENINFORMATION ZÜRICH VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AG VERSICHERTENINFORMATION NACH VVG

Die nachfolgende Versicherteninformation gibt Ihnen als Versicherten in übersichtlicher Form auszugsweise einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der Versicherungsverträge (kollektive Reise- und Flugunfallversicherung, Police Nr. 13.819.722, sowie kollektive Reiseannullierungskosten-, Reiseunterbruch-, Reisegepäck- und Einkaufsversicherung, Police Nr. 13.832.727) zwischen der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Mythenquai 2, 8002 Zürich (nachstehend Zürich genannt), und der Viseca Card Services SA (nachstehend Viseca genannt). Bitte bewahren Sie diese sorgfältig auf. Sowohl Ihre wie auch die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den oben genannten Policen (oder allfälligen Nachfolgepolicen) sowie aus den anwendbaren Gesetzen. Der genaue Wortlaut dieser Policen kann bei Würth Financial Services AG, 8902 Urdorf, eingesehen werden.

I Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsnehmerin

Viseca Card Services SA, Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich,
vertreten durch die Würth Financial Services AG, Versicherungsbroker, In der Luberzen 42, 8902 Urdorf.

2. Versicherte Personen

- Visa Platinum-Kreditkarteninhaber (auch Partner-, Zweit- oder Zusatzkarten), nachfolgend Karteninhaber genannt;
- Ehegatte oder eingetragener Partner des Karteninhabers; fehlt ein solcher, der Konkubinatspartner, d.h. die nicht verheiratete oder eingetragene und nicht verwandte natürliche Person (auch gleichgeschlechtliche), die mit dem Karteninhaber in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt eines versicherten Ereignisses ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt führte;
- unterstützungsberechtigte und ledige Kinder des Karteninhabers bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

3. Prämie

Die Versicherungsprämie trägt Viseca.

4. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Die Versicherung beginnt mit der Ausstellung der Visa Platinum-Kreditkarte durch Viseca und der Inbesitznahme durch den Karteninhaber. Sie endet mit Ablauf der Gültigkeit der Karte bzw. mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch Viseca oder durch Karteninhaber). Die Versicherung gilt für alle Ereignisse, die während der Gültigkeitsdauer der Kreditkarte eintreten.

5. Datenbearbeitung

Viseca als Versicherungsnehmer gibt bei Zustandekommen eines Kreditkartenvertrags weder der Zurich noch der Würth Financial Services AG Kundendaten der Versicherten (Karteninhaber) bekannt. Viseca ist jedoch berechtigt, in einem vom Versicherten gemeldeten Versicherungsfall oder bei grundsätzlichen Anfragen oder Anträgen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Kundendaten (insbesondere Personalien sowie Art und Dauer des Kreditkartenvertrags) der Zurich sowie der Würth Financial Services AG bekanntzugeben.

Die Zurich bzw. die Würth Financial Services AG ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung unmittelbar notwendigen Daten bei involvierten Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gelten die Beteiligten im Rahmen der Vertrags- und Schadenabwicklung als ermächtigt, bei derartigen Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Beteiligten verpflichten sich, die derart erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand gilt je nach Wahl des Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten Zürich als Hauptsitz der Zurich oder sein schweizerischer oder sein liechtensteinischer Wohnsitz oder der Sitz des Versicherungsnehmers. Wohnort der Versicherte bzw. der Begünstigte im Ausland, so ist ausschliesslich Zürich Gerichtsstand. Anwendbar ist schweizerisches Recht. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG).

7. **Besondere Bedingungen**

In jedem Falle gilt als vereinbart, dass die Vertragsbestimmungen der vorgängig erwähnten Policen uneingeschränkt Gültigkeit haben. Diese Kundeninformation datiert vom September 2012 und ersetzt alle vorhergehenden Versicherungsbestätigungen bzw. Kundeninformationen.

II **Kollektive Reise- und Flugunfallversicherung**

Max. CHF 1 000 000.– bei Tod und Invalidität

Max. CHF 60 000.– für Bergungs-, Such- und Rückführungskosten

1. **Örtlicher Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

2. **Versicherte Unfälle und Körperschädigungen**

Versichert sind Unfälle und unfallähnliche Körperschädigungen, ausgenommen Berufskrankheiten, entsprechend den Bestimmungen des UVG, welche die versicherten Personen als Insassen (Lenker oder Passagiere) eines Transportmittels gemäss Ziffer II 4. inkl. Ein- und Aussteigens erleiden. Die Invaliditäts- und Todesfallleistungen werden angemessen gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge eines versicherten Unfalls ist.

3. **Voraussetzungen des Versicherungsschutzes**

Der Anspruch auf Leistungen infolge eines versicherten Ereignisses entsteht, sofern die Transportkosten (abzüglich eines allfällig geleisteten Barvorschusses von max. 20% der Reisekosten) mit der Visa-Kreditkarte bezahlt worden sind.

4. **Versicherte Transportmittel**

In der Eigenschaft als Lenker oder Passagier von Mietfahrrad, Mietmotorfahrrad, Mietmotorrad, Mietwagen (Kleinbus, Personenwagen, Motorhome, Camper), Mietschiff (Segel/Motor), Hubschrauber.

In der Eigenschaft als Passagier von Bergbahn, Bus, Eisenbahn, Flugzeug, Schiff, Skilift, Taxi, sofern die Transportkosten mit der Kreditkarte bezahlt worden sind, sowie Transporte mittels General- und Halbtaxabonnements (Abonnement und Fahrkarte mit Kreditkarte bezahlt). Taxi/Bus/Eisenbahn als Zubringer zu Flughafen, Bahnhof und Zieldestination (Wohnort, Hotel, Ferienhaus usw.) sind versichert, auch wenn die Transportkosten nicht mit der Kreditkarte bezahlt worden sind.

5. **Einschränkungen des Versicherungsschutzes**

Nicht versichert sind:

- Unfälle mit geleasteten Transportmitteln;
- Folgen von kriegerischen Ereignissen in der Schweiz;
- Folgen von kriegerischen Ereignissen im Ausland. Bricht jedoch ein Krieg erstmalig aus und wird der Versicherte im Land, wo er sich aufhält, davon überrascht, bleibt der Versicherungsschutz noch während 14 Tagen, vom Kriegsausbruch an gerechnet, in Kraft;
- Unfälle bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens;
- Selbsttötung, Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu;
- Unfälle bei der Benützung von Luftfahrzeugen, wenn der Versicherte vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstösst oder die erforderlichen amtlichen Ausweise und Bewilligungen nicht besitzt oder wenn er gewusst hat oder den Umständen nach hätte wissen müssen, dass für das von ihm benützte Luftfahrzeug oder dessen Besatzungsmitglieder die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen nicht vorhanden waren;
- Einwirkung ionisierender Strahlen, es sei denn, die Strahlenbehandlungen erfolgen auf ärztliche Anordnung als Folge eines versicherten Ereignisses;
- Unfälle im ausländischen Militärdienst und bei Teilnahme an kriegerischen Handlungen;
- Teilnahme an Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen;
- Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden;
- Teilnahme an Unruhen.

Die Maximalleistung pro Luftfahrzeug (Höchsthaftung) beträgt CHF 15 Mio.

6. Versicherte Leistungen

6.1 Transport- und Rettungskosten:

Die notwendigen Auslagen bis max. CHF 60 000.– werden innert 5 Jahren subsidiär und ergänzend zu einer bestehenden Unfallversicherung erbracht für:

- alle durch den Unfall bedingten Reisen und Transporte des Versicherten an den Behandlungsort, mit Luftfahrzeugen jedoch nur, wenn dies aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich ist. Nicht versichert sind Fahrspesen für Personen, denen das Gehen zugemutet werden kann;
- nicht krankheitsbedingte Rettungsaktionen zugunsten des Versicherten;
- Bergung und Überführung der Leiche an den Bestattungsort;
- Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten unternommen werden.

6.2 Im Invaliditätsfall:

Erleidet ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalls eine Invalidität, so zahlt die Zurich dem Versicherten eine Invaliditätsentschädigung. Als Invaliditätsentschädigung gilt der dem Invaliditätsgrad entsprechende prozentuale Anteil der vereinbarten Versicherungssumme (CHF 1 000 000.–). Der Invaliditätsgrad bemisst sich nach den einschlägigen Bestimmungen des UVG und der dazugehörigen Verordnung zur Feststellung von Integritätsentschädigungen. Die Feststellung des Invaliditätsgrads hat in der Schweiz zu erfolgen. Die Invaliditätsentschädigung wird ausbezahlt, sobald das Ausmass der bleibenden Invalidität feststellbar ist.

6.3 Im Todesfall:

Stirbt ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalls, so bezahlt die Zurich die vereinbarte Versicherungssumme (CHF 1 000 000.–). Für Versicherte, die zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht zwei Jahre und sechs Monate alt sind, beträgt die Todesfallentschädigung max. CHF 2 500.–, und für solche, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bezahlt die Zurich aus sämtlichen bei ihr bestehenden Unfallversicherungen max. CHF 20 000.–. Bezugsberechtigt sind die Personen in folgender Reihenfolge:

- der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner; fehlt ein solcher, die nicht verheiratete oder eingetragene und nicht verwandte natürliche Person (auch gleichgeschlechtliche), die mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt führte;
- die direkten Nachkommen sowie natürliche Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene in massgeblicher Weise aufgekommen ist;
- die Eltern;
- die Geschwister.

Wünscht der Versicherte eine abweichende Begünstigung, bedarf es einer datierten und vom Versicherten unterzeichneten Beantragung mittels Brief an Zurich via Würth Financial Services AG, 8902 Urdorf. Sind keine der aufgezählten bezugsberechtigten Personen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 10% der Versicherungssumme vergütet.

6.4 Heilungskosten:

Die Heilungskosten sind nicht versichert.

6.5 Höchstleistung:

Je Versicherten wird für ein und dasselbe Unfallereignis höchstens einmal die vereinbarte Summe geleistet, auch wenn der Versicherte mehr als eine Karte oder mehrere Versicherungsbestätigungen besitzt.

7. Pflichten im Versicherungsfall

Gibt ein Unfall voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen, so ist sobald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen und für fachgemässe Pflege zu sorgen. Die versicherte Person hat den Anordnungen des behandelnden Arztes oder einer von ihm beauftragten Hilfsperson Folge zu leisten. Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist zudem verpflichtet, sich den von der Zurich angeordneten Abklärungsmassnahmen zu unterziehen sowie bei der Beschaffung der für die Leistungserbringung notwendigen Informationen (auch von Dritten) mitzuwirken. Weiter hat der Versicherte oder Anspruchsberechtigte die Zurich unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen; in einem Todesfall so zeitig, dass sie eine Sektion veranlassen kann, wenn für den Tod noch andere Ursachen als ein Unfall möglich sind.

8 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Befolgen die Versicherten oder Anspruchsberechtigten die Obliegenheiten (obgenannte Pflichten) im Versicherungsfall in grobfahrlässiger Weise nicht, hat dies den ganzen oder teilweisen Entzug der Versicherungsleistung zur Folge.

gen zur Folge; es sei denn, es werde der Nachweis erbracht, dass die Vertragsverletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

III Kollektive Reiseannullierungskosten-, Reiseunterbruch-, Reisegepäck- und Einkaufsversicherung

A Gemeinsame Bestimmungen für alle vier im Titel aufgeführten Versicherungsbausteine

Im Folgenden werden die gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungsbausteine aufgeführt.

1. Voraussetzung des Versicherungsschutzes

Damit Versicherungsschutz für Annullierungskosten, Unterbruchkosten, Reisegepäck und Einkaufsversicherung besteht, muss das Reisearrangement bzw. der versicherte Gegenstand durch den Karteninhaber im Voraus mindestens zu 60% mit seiner gültigen Platinum Hauptkarte oder einer Partner-, Zweit- oder Zusatzkarte zur Platinum Hauptkarte der Viseca bezahlt worden sein. Der Versicherungsschutz besteht nicht im Falle einer Sperrung oder eines Rückzugs der Karte seitens Viseca.

2. Was geschieht, wenn Ansprüche gegenüber Dritten bestehen?

Erbringt die Zurich Leistungen, für die eine versicherte Person auch bei Dritten hätte Ansprüche geltend machen können, haben die Anspruchsberechtigten diese an die Zurich abzutreten.

3. Was geschieht, wenn Ansprüche gegenüber anderen Verträgen bestehen?

Bestehen aus demselben Ereignis Ansprüche aus anderen Verträgen, wird nur derjenige Teil der an sich geschuldeten Leistung gedeckt, für den die versicherte Person nicht anderweitig Ersatz beanspruchen kann (Komplementärdeckung).

Im Rahmen der vorliegenden Versicherung wird jedoch ein Vorschuss auf diese Leistungen gewährt. Der Anspruchsberechtigte hat seine Ansprüche in der Höhe des gewährten Vorschusses an einen der vorgenannten Leistungsträger abzutreten. Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungspolicen wird aus dieser Versicherung keine Leistung erbracht.

4. Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Keine Leistungen werden erbracht für Folgen im Zusammenhang

- mit kriegerischen und terroristischen Ereignissen, Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Natur- und Umweltkatastrophen, Epidemien, Pandemien oder ungeachtet der Ursache für atomare Unfälle. Ausnahmen sind in den Deckungen Reiseannullierung und Reiseunterbruch umschrieben.
- mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen, Motorschlitten oder Motorbooten.
- mit Änderungen oder Absagen des Programms oder des Ablaufs einer gebuchten Reise durch den Leistungserbringer (Reiseunternehmer, Vermieter usw.) wegen Streiks, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen oder Epidemien.
- mit versicherten Ereignissen, die bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar war.
- Weitere Ausschlüsse sind unter den einzelnen Leistungen aufgeführt.

5. Was gilt im Schadenfall?

Im Schadenfall ist die versicherte Person verpflichtet:

- unverzüglich telefonisch Kontakt mit der Viseca Platinum Service-Line +41 (0)800 752 846 aufzunehmen;
- alle Originalbelege zusammen mit dem ausgefüllten Schadenformular (erhältlich unter www.viseca.ch/downloads bzw. bei der Viseca Platinum Service-Line +41 (0)800 752 846 anforderbar) an die im Schadenformular vermerkte Adresse zu senden.

Folgende Dokumente werden im Schadenfall benötigt bei Reiseannullierungskosten- und -unterbruchversicherung:

- Kreditkartennummer
- Zahlungsbeleg für das Reisearrangement im Original
- Spesenbeleg für Annullierung im Original
- Arztzeugnis oder Beleg für das versicherte Ereignis

Bei Reisegepäck-/Einkaufsversicherung:

- Zahlungsbeleg für die gestohlenen bzw. beschädigten Sachen
- Diebstahlmeldung (Polizeirapport)

B Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungsbausteinen

In den folgenden Abschnitten sind die Bestimmungen der einzelnen Versicherungsbausteine aufgeführt.

6. Reiseannullierungskosten

6.1 Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit (inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

6.2 Was ist versichert?

Versichert sind das gebuchte Ferienarrangement, die gebuchte Flug-, Bahn- oder Schiffsreise, die Miete einer Ferienwohnung, eines Hotelzimmers, eines Boots, Personenwagens/Motorrads oder Campers sowie Sprachkurse im Ausland.

6.3 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz wird gewährt, sofern vor Antritt der Reise, des Sprachkurses bzw. vor Übernahme des Mietobjekts

6.3.1 eine versicherte Person oder eine ihr persönlich sehr nahestehende Person (wie Familienangehörige, nahe Verwandte, Verlobte/Konkubinatspartner, Pate, Schwiegereltern und deren Kinder) ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt;

6.3.2 Schwangerschaftskomplikationen die versicherte Person an der Reise hindern;

6.3.3 die versicherte Person die Reise nicht allein antreten möchte, weil der Reisepartner oder ein Familienangehöriger des Reisepartners schwer erkrankt, schwer verunfallt ist oder stirbt;

6.3.4 das Eigentum einer versicherten Person infolge Einbruchdiebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens zu Hause schwer beeinträchtigt wird und daher deren Anwesenheit während der geplanten Reise zu Hause unerlässlich ist;

6.3.5 persönliche Dokumente einer versicherten Person, die für die Reise unerlässlich sind, gestohlen werden und der Diebstahl der zuständigen Polizeibehörde gemeldet wird;

6.3.6 nach der Buchung der Reise eine unvorhergesehene Kündigung des Arbeitsvertrags der versicherten Person durch den Arbeitgeber erfolgt;

6.3.7 – kriegerische und terroristische Ereignisse ohne Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder Wirkstoffen, Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Naturkatastrophen (z.B. Vulkanausbrüche, Erdbeben, Seebeben [Tsunami]), Epidemien und Pandemien;

– Streiks;

– behördliche Massnahmen (Einreisesperren wegen Fehlen von Visa oder anderen zur Einreise erforderlichen Dokumenten gelten nicht als behördliche Massnahmen);

– Elementarereignisse (als Elementarereignisse gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von 75 km/h oder mehr, der in der Umgebung der versicherten Personen/Sache Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben);

eine versicherte Person oder eine mit dieser mitreisenden Person, welche die Reise gleichzeitig gebucht hat, an der Reise hindern.

Wird eine versicherte Person vor Abreise von einem dieser Ereignisse überrascht, besteht Deckung für die Annullierungskosten, sofern das EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) und/oder das BAG (Bundesamt für Gesundheit) im Zeitpunkt der Buchung nicht von der Reise in dieses Land abgeraten haben. Werden gebuchte Reisen durch den Leistungserbringer (Reiseunternehmer, Fluggesellschaft usw.) geändert oder abgesagt, entfällt die Leistungspflicht für diejenigen Leistungen, welche aufgrund eines Gesetzes, Abkommens oder Vertrags durch den Reiseunternehmer, Fluggesellschaft usw. zu erbringen sind. Bestand die Warnung bereits bei der Buchung, wird keine Leistung erbracht;

6.3.8 das von der versicherten Person benützte öffentliche Transportmittel zum Flughafen oder Abgangsbahnhof, welche auf Schweizer Gebiet liegen, Verspätung hat oder ausfällt;

6.3.9 auf dem direkten Weg zum vorgesehenen Abgangsort des gebuchten Reisearrangements das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi infolge eines Unfalls oder einer Panne fahruntüchtig wird.

6.4 Welche Leistungen werden erbracht?

6.4.1 Bei Eintreten des versicherten Ereignisses vor Antritt der Reise, des Sprachkurses oder vor Übernahme des Mietobjekts werden die gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Annullierungskosten (inkl. Bearbeitungsgebühren) übernommen.

- 6.4.2 Bei verspätetem Antritt der Reise werden die nachgewiesenen Kosten für die bis zum Abreisetag nicht bezogenen Leistungen für den Aufenthalt und die entstehenden Mehrkosten für eine direkte Nachreise vergütet.
- 6.5 Welches sind die Grenzen der Leistungen?
Die Leistung beläuft sich auf maximal CHF 20 000.– pro Ereignis.
- 6.6 Wann werden keine Leistungen erbracht?
Für Geschäftsreisen werden keine Leistungen erbracht. Selbstständigerwerbende haben den Nachweis des privaten Charakters einer Reise zu erbringen.

7. Reiseunterbruchkosten

- 7.1 Wo gilt die Versicherung?
Der Versicherungsschutz gilt weltweit (inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).
- 7.2 Versicherte Ereignisse, welche die versicherte Person während der Reise betreffen.
Versicherungsschutz besteht, wenn eine versicherte Person während einer Reise ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt.
- 7.3 Versicherte Ereignisse, welche zu einem Unterbruch oder Abbruch der Reise führen.
Versicherungsschutz besteht, wenn während einer Reise
- 7.3.1 eine versicherte Person zurückreisen muss, weil eine dieser persönlich sehr nahestehende Person (Familienangehörige, nahe Verwandte) ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder gestorben ist;
- 7.3.2 Schwangerschaftskomplikationen die versicherte Person an der Reise hindern;
- 7.3.3 das Eigentum einer versicherten Person zu Hause infolge Einbruchdiebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer betroffen wird und die Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- 7.3.4 eine mit einer versicherten Person mitreisende Begleitung ernsthaft erkrankt und deshalb die Reise abbricht oder wenn eine solche Person schwer verunfallt oder stirbt;
- 7.3.5 – kriegerische und terroristische Ereignisse ohne Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder Wirkstoffen, Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Naturkatastrophen (z.B. Vulkanausbrüche, Erdbeben, Seebeben [Tsunami]), Epidemien und Pandemien;
– Streiks;
– Elementarereignisse (als Elementarereignisse gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von 75 km/h oder mehr, der in der Umgebung der versicherten Person/Sache Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdrutsch);
an der Reisedestination Leben und Eigentum der versicherten Person oder einer mit dieser reisenden Person ernsthaft gefährden.
Wurde die Reise angetreten, obwohl das EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) und/oder das BAG (Bundesamt für Gesundheit) davon abgeraten haben, entfällt die Leistungspflicht, sofern die Abreise 24 Stunden nach Bekanntwerden der Empfehlung erfolgt.
Werden gebuchte Reisen durch den Leistungserbringer (Reiseunternehmer, Fluggesellschaft usw.) geändert oder abgesagt, entfällt die Leistungspflicht für diejenigen Leistungen, welche aufgrund eines Gesetzes, Abkommens oder Vertrags durch Reiseunternehmer, Fluggesellschaft usw. zu erbringen sind.
- 7.3.6 behördliche Massnahmen oder Streiks eine Weiter- oder Rückreise verhindern. Einreisesperren wegen Fehlens von Visa oder anderen zur Einreise erforderlichen Dokumenten gelten nicht als behördliche Massnahme.
- 7.3.7 Wenn sich nach Antritt einer gebuchten Reise das gebuchte Transportmittel um mindestens 4 Stunden verspätet oder infolge einer Panne, eines Unfalls oder der Zahlungsunfähigkeit des Betreibers ausfällt, werden die zulasten der versicherten Person gehenden Reisemehrkosten bis maximal CHF 1 000.– pro Person übernommen. Nicht darunter fallen Leistungen, welche aufgrund eines Gesetzes, Abkommens oder Vertrags durch Reise- und Transportunternehmen usw. zu erbringen sind. Kein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn eine versicherte Person verantwortlich für die Verspätung ist. Zur Geltendmachung der Leistung ist eine Bestätigung des Ausfalls oder der Verspätung durch das Transportunternehmen notwendig, welche zusammen mit dem Original des Tickets und dem Beleg der entstandenen Kosten einzureichen ist.
- 7.4 Welche Leistungen werden erbracht?
Die Leistungen umfassen:
- 7.4.1 Rückreise
Die Mehrkosten für die Rückreise an den ständigen Wohnort. Dabei wird hinsichtlich Art und Klasse des Transportmittels auf das benützte Transportmittel abgestellt;

7.4.2 teilweise Nichtbenützung der gebuchten Leistungen bei vorzeitigem Abbruch der Reise die nachgewiesenen Kosten für die ab Eintrittsdatum des versicherten Ereignisses nicht bezogenen gebuchten Leistungen für den Aufenthalt für jede mitreisende, versicherte Person.

7.5. Welches sind die Grenzen der Leistung?
Die Leistung beläuft sich auf maximal CHF 15000.– pro Ereignis.

8. Reisegepäck

8.1 Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt ausserhalb des ständigen Wohnorts der versicherten Person auf der ganzen Welt, wenn die Reise mindestens eine nachweisbare Übernachtung beinhaltet.

8.2 Was ist versichert?

Das Reisegepäck umfasst sämtliche Sachen, welche die versicherten Personen zum persönlichen Gebrauch auf einer Reise mitführen oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben; Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen, die dadurch entstehen, dass das einer Transportunternehmung zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert (mindestens 4 Stunden) wird.

8.3 Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Reiseschecks, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen, Fahrkarten, Abonnemente und Flugtickets;
- Motorfahrzeuge und Anhänger, Motorfahräder, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör, sowie Luftfahrzeuge, Fluggeräte und Flugkörper aller Art (auch Fallschirme und Gleitschirme sowie Modellflugzeuge), für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Geschäftspapiere, Geschäftsfahrhabe, Berufswerkzeuge, Handelswaren und Musterkollektionen;
- Bilder und sonstige Kunstgegenstände, Musikinstrumente, Urkunden, Briefmarken und Gegenstände mit vorwiegendem Liebhaberwert;
- Wasserfahrzeuge, je samt Zubehör, mit Ausnahme von Gummi-, Schlauch- und Ruderbooten;
- Korrekturbrillen und Kontaktlinsen;
- EDV-Hardware wie Organizer, Notebooks, Laptops, PCs usw. sowie Software und portable Telefongeräte;
- prothetische Hilfsgeräte und Prothesen.

8.4 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert sind Schäden am Reisegepäck durch plötzliche, unvorhergesehene Verluste und Beschädigungen.

8.5 Welches sind die Leistungen, und wo sind sie begrenzt?

- Reisegepäck zum Neuwert zur Zeit des Schadenfalls bis CHF 5000.– pro Ereignis, max. CHF 10000.– pro Jahr. Fahrräder, Ski und Snowboards sind nur zum Zeitwert versichert.
- Schäden an Pelzen, Schmucksachen, Gegenständen aus Edelmetall, Foto- und Filmapparaten sowie tragbaren Videosystemen, jeweils mit Zubehör, werden im Schadenfall insgesamt mit höchstens 50% der Versicherungssumme ersetzt, sofern die Sorgfaltspflichten erfüllt waren.
- Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis zur Höhe von 10 % der pro Ereignis maximalen Versicherungssumme.

8.6 Wann werden keine Leistungen erbracht?

Keine Leistungen werden erbracht für:

- Schäden, die auf behördliche Verfügung zurückzuführen sind;
- Schäden, verursacht durch Temperatur- und Witterungseinflüsse;
- Schäden, verursacht durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, durch natürliche Abnutzung, mangelhafte Verpackung und Ungeziefer;
- Schäden, die auf Verlieren, Verlegen und Vergessen zurückzuführen sind;
- Schäden, die durch Veruntreuung und Unterschlagung herbeigeführt werden;
- mittelbare Schäden wie Umtriebe;
- Schäden durch berufliche Benützung von Sachen;
- Bruchschäden an Sportgeräten wie Ski, Snowboards, Schlitten, Tennisschlägern und dergleichen beim Gebrauch;
- höhere Gewalt.

8.7 Welcher Selbstbehalt gilt pro Ereignis?

Im Schadenfall hat der Anspruchsberechtigte CHF 200.– pro Ereignis selbst zu tragen. Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden nach Vertrag und Gesetz berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

8.8 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto- und Filmapparate sowie tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie

- bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden;
 - in persönlicher Obhut sicher verwahrt mitgeführt werden;
 - Schmucksachen einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben werden;
 - sich in einem ordnungsgemäss verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffs, in einem verschlossenen Motorfahrzeug, in einem gesicherten Innenraum eines Wasserfahrzeugs oder in einer bewachten Garde-robe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie ausserdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses bietet.
- Pelze, Foto- und Filmapparate sowie tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör, sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäss verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Transportunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben werden. Ursachen und Umfang des Schadens sind durch die Transportunternehmung, die Reise- oder Hotelleitung, Polizei oder durch den verantwortlichen Dritten feststellen und bescheinigen zu lassen. Stehen dem Anspruchsberechtigten Ersatzansprüche gegen die Transportunternehmung oder Dritte zu, so hat er diese der Zurich bis zur Höhe des von ihr geleisteten Schadenersatzes abzutreten. Er ist verpflichtet, der Zurich alle zur Verfolgung dieser Ansprüche nötigen Beweismittel, soweit ihm deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann, zur Verfügung zu stellen.

8.9 Schadenermittlung und Berechnung der Entschädigung

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Zurich können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Auf Verlangen ist ein Verzeichnis von den vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen. Der Schaden kann entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt werden. Für die Berechnung des Schadens sind massgebend:

- bei Beschädigung die Kosten der Reparatur der beschädigten Gegenstände;
- bei Verlust und totaler Beschädigung der Betrag, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalls erfordert;
- für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger (sofern versichert) wird nur der Materialwert entschädigt;
- für Reisepass, Identitätskarte, Führer- und Fahrzeugausweis sowie ähnliche Ausweise die Wiederbeschaffungskosten, die durch ein gedecktes Schadenereignis verursacht werden;
- die effektiven Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen (Beschränkung der Entschädigung gemäss Ziffer III B 9.5).

Die Entschädigung ist auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme begrenzt, wobei eine allfällige Unterversicherung nicht angerechnet wird.

8.10 Wann muss die Leistung zurückbezahlt werden?

Bei Diebstahl oder Verlust von Reisegepäck hat die anspruchsberechtigte Person die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Zurich als Eigentum zu übergeben.

9. Einkaufsversicherung

9.1 Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt weltweit für Einkäufe, die mit einer durch die Viseca herausgegebenen Platinum Hauptkarte oder einer Partner-, Zweit- oder Zusatzkarte zur Platinum Hauptkarte bezahlt wurden.

9.2 Was ist versichert?

Versichert sind bewegliche Sachen, die von einem berechtigten Inhaber einer gültigen Platinum Hauptkarte oder Inhaber einer Partner-, Zweit- oder Zusatzkarte zur Platinum Hauptkarte (nachfolgend Versicherter genannt) gekauft wurden.

9.3 Wie lange gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der Sache beim Kauf und dauert einschliesslich des Transports zum endgültigen Bestimmungsort 30 Tage.

9.4 Welche Ereignisse sind versichert?

Der Versicherer leistet Entschädigung bei Zerstörung, Beschädigung, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Beraubung der versicherten Sachen.

9.5 Einschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht komplementär zu anderweitig bestehenden Versicherungen. Ein Anspruch auf Entschädigung im Rahmen dieses Vertrags besteht nur, soweit der Versicherte nicht tatsächlich Ersatz aus anderweitigen Versicherungen erhalten hat. Übersteigt der ersatzpflichtige Schaden den tatsächlichen Ersatz durch anderweitige Versicherungen, so besteht der Anspruch nur für den übersteigenden Teil.

9.6 Welche Sachen und Ereignisse sind nicht versichert?

- Bargeld, Schecks, Reiseschecks und alle sonstigen Wertpapiere;
- Tiere und Pflanzen;
- Lebens- und Genussmittel, Verbrauchsgüter (wie z. B. Parfüm, Batterien usw.);
- Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine im Gepäck, soweit sie nicht bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden;
- durch Diebstahl abhandengekommene Sachen, wenn dieser nicht innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung den zuständigen Behörden gemeldet wurde und eine schriftliche Diebstahlanzeige nicht vorgelegt wird;
- Sachen, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der Kreditkarte erworben wurden;
- für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat;
- Gegenstände, welche nicht ausreichend geschützt wurden;
- Gegenstände, deren Schäden auf normale Abnutzung, innere Produktdefekte, Missbrauch oder normalen Spielverlauf (z. B. bei Golf- oder Tennisbällen) zurückzuführen sind;
- Verlieren und Verlegen von Gegenständen.

9.7 Welches sind die Grenzen der Leistung (Höchstentschädigung)?

Die Höchstentschädigung entspricht dem auf der Monatsabrechnung oder dem Kassenbeleg ausgewiesenen Betrag, höchstens aber CHF 1000.– je eingetretenen Versicherungsfall und CHF 5000.– innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten für alle versicherten Karteninhaber zusammen.

TEIL B: KUNDENINFORMATION AGA INTERNATIONAL S.A., PARIS VERSICHERTENINFORMATION NACH VVG

Die nachfolgende Versicherteninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

1. Versicherer

Der Versicherer ist die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen, Schweiz (nachstehend AGA genannt), mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen.

2. Versicherungsnehmerin

Versicherungsnehmerin ist die Viseca Card Services SA (nachstehend Viseca genannt) mit Sitz an der Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich, vertreten durch die Würth Financial Services AG, Versicherungsbroker, Postfach, 8800 Thalwil.

3. Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherteninformation und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

4. Versicherte Karten und Personen

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrags gewährt die AGA Karteninhabern einer Viseca Platinum-Kreditkarte sowie den sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ergebenden zusätzlichen Personen Versicherungsschutz und ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.

5. Wesentliche Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- Ereignisse, die bei Kartenausstellung und/oder Inbesitznahme der Visa Platinum-Kreditkarte durch den Hauptkarteninhaber oder bei Reisebuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Kartenausstellung und/oder Inbesitznahme der Visa Platinum-Kreditkarte durch den Hauptkarteninhaber oder bei Reisebuchung erkennbar waren.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und aus dem VVG.

6. Prämie

Die Prämie wird von der Versicherungsnehmerin übernommen.

7. Pflichten im Versicherungsfall

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die AGA).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der AGA zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen usw. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

8. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Visa Platinum-Kreditkarte durch Visa und der Inbesitznahme durch den Hauptkarteninhaber und endet mit Ablauf der Gültigkeit der Visa Platinum-Kreditkarte bzw. mit der Auflösung des Kreditkartenvertrags (Kündigung durch Visa oder durch den Hauptkarteninhaber) oder der Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrags zwischen Visa und der AGA.

9. Bearbeitung von persönlichen Daten

Visa als Versicherungsnehmerin gibt bei Zustandekommen eines Kreditkartenvertrags weder der AGA noch der Würth Financial Services AG Kundendaten der Versicherten (Karteninhaber) bekannt. Visa ist jedoch berechtigt, in einem vom Versicherten gemeldeten Versicherungsfall oder bei grundsätzlichen Anfragen oder Anträgen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Kundendaten (insbesondere Personalien sowie Art und Dauer des Kreditkartenvertrags) der AGA sowie der Würth Financial Services bekanntzugeben. Die AGA bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Falls erforderlich, werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige, weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

Die AGA International S.A. (nachstehend AGA genannt) haftet für die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Visa Card Services SA (nachstehend Visa genannt) vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten bzw. Serviceleistungen

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten bzw. Serviceleistungen gelten nur, sofern keine anderslautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten bzw. Serviceleistungen vorgesehen sind.

1. Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Personen:

- Karteninhaber (Haupt- und Zusatzkarteninhaber) einer ungekündigten Visa Platinum-Kreditkarte (nachfolgend Versicherter oder versicherte Person genannt);
- im gleichen Haushalt lebender Ehegatte bzw. registrierter Lebenspartner des Versicherten. Fehlt ein solcher, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft im gleichen Haushalt lebende Person;
- im gleichen Haushalt lebende, ledige und unterstützungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz gilt weltweit, sofern kein anderer Geltungsbereich in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten bzw. Serviceleistungen vorgesehen ist.

3. Beginn, Dauer und Grundvoraussetzung des Versicherungsschutzes

3.1 Der Versicherungsschutz beginnt ab Ausstellung der Visa Platinum-Kreditkarte durch Visa und der Inbesitznahme durch den Hauptkarteninhaber und endet mit Ablauf der Gültigkeit der Visa Platinum-Kreditkarte bzw. mit der Auflösung des Kreditkartenvertrags (Kündigung durch Visa oder durch den Hauptkarteninhaber).

3.2 Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen. Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den allfälligen weiteren Pflichten gemäss Ziffer I 4. sowie gemäss den in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten bzw. Serviceleistungen» erwähnten Pflichten folgende kumulative Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalls erbringen können:

- Nachweis, dass die Reise bzw. der versicherte Gegenstand durch die versicherte Person zu 100% mit der gültigen Visa Platinum Haupt- oder Zusatzkreditkarte bzw. der dazugehörenden Partnerkarte bezahlt wurde (Kreditkartenbeleg oder Monatsrechnung des Kreditkartenkontos);
- Nachweis eines gültigen Kreditkartenvertrags zwischen der versicherten Person und der Visa (Kreditkartennummer);
- auf Verlangen Nachweis des privaten Charakters der Reise.

3.3 Verlust oder Sperre bzw. Erneuerung der Visa Platinum-Kreditkarte unterbrechen den Versicherungsschutz nicht.

4. Pflichten im Schadenfall

4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunft- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse).

4.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

4.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AGA abtreten.

4.5 Folgende Dokumente müssen der AGA (zusätzlich zu den in Ziffer I 3.2 genannten Unterlagen) bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):

- Beförderungsscheine (Flugtickets, Bahnbillette), Eintrittskarten, Quittungen usw. im Original
- Belege für unvorhergesehene Kosten im Original
- Buchungsbestätigung
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z.B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Arztbericht, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport, Unfallrapport, Nachweis Schneemangel usw.)
- Kopie des Reisepasses mit Einreisestempel
- Kopie Führerschein
- Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Krankenhauskosten sowie Arztrezepte im Original

- Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original
- Tatbestandsaufnahme
- Vermisstenanzeige beim EDA
- Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens bzw. Transportunternehmens
- Mietvertrag
- Kopie Führerschein
- Reparaturkostenrechnung (Original)

5. Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

6. Nicht versicherte Ereignisse

- 6.1 Ist ein Ereignis bei Kartenausstellung und/oder Inbesitznahme der Visa Platinum-Kreditkarte durch den Hauptkarteninhaber oder bei Reisebuchung bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Kartenausstellung und/oder Inbesitznahme der Visa Platinum-Kreditkarte durch den Hauptkarteninhaber oder bei Reisebuchung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.
- 6.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
 - Suizid oder versuchter Suizid
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
 - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu
- 6.3 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.
- 6.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 6.5 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreiseperrre.
- 6.6 Wenn der Zweck der Reise eine stationäre medizinische Behandlung ist.
- 6.7 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verwandt ist.
- 6.8 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

7. Definitionen

7.1 Nahestehende Personen

Nahestehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister)
- Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
- Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht

7.2 Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche den europäischen Kontinent zählenden Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.

7.3 Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

7.4 Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.

7.5 Geldwerte

Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

7.6 Reise

Eine Reise beinhaltet entweder einen Hin- und einen Rückflug oder mindestens eine Übernachtung ausserhalb des üblichen Wohnsitzes sowie einen Hin- und einen Rückweg und dauert maximal 90 Tage.

7.7 Reiseunternehmen

Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrags mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.

7.8 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel

Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.

7.9 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines elektrischen oder mechanischen Defekts, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder falsches Benzin gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.

7.10 Personenunfall

Als Personenunfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

7.11 Motorfahrzeugunfall

Als Motorfahrzeugunfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.

7.12 Schwere Erkrankung/schwere Unfallfolgen

Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbezogene Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.

8. Komplementärklausel

8.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der AGA-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

8.2 Hat die AGA trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die AGA ab.

9. Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

10. Normenhierarchie

Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1 Klagen gegen die AGA können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

11.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A Bestpreis-Garantie

1. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind in der Leistungsübersicht Seiten 6/7 ersichtlich.

2. Versicherungsleistung

Stellt die versicherte Person im Laufe von 14 Tagen nach Kaufdatum eines gemäss Ziffer II A 3. versicherten Gegenstands fest, dass ein mit diesem identischer Gegenstand (identisches Modell, identischer Ausstattungsumfang, identische Modellnummer) um mehr als CHF 30.– günstiger angeboten wird, erstattet die AGA der versicherten Person, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssummen, den festgestellten Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich bezahlten Preis und dem nachweislich festgestellten günstigeren Preisangebot, vorausgesetzt, beim Verkäufer sowohl des von der versicherten Person erworbenen Gegenstands wie auch des nachweislich festgestellten günstigeren Preisangebots handelt es sich um einen gewerbemässigen Anbieter mit Sitz in der Schweiz (z. B. Ladengeschäft, Versandhandel, Internet-Anbieter usw.) bzw. sowohl beim versicherten Gegenstand wie auch beim günstiger angebotenen Gegenstand handelt es sich um ein Angebot in/für die Schweiz und weder der versicherte Gegenstand noch der günstiger angebotene Gegenstand ist/sind Gegenstände aus Verkäufen einer Geschäftsliquidation.

3. Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit einer gültigen Viseca Platinum-Kreditkarte (auch Partner-, Zweit- oder Zusatzkarte) gekauft wurden.

4. Versicherte Ereignisse

Preisdifferenz von mehr als CHF 30.– zwischen dem tatsächlich von der versicherten Person bezahlten Preis und dem nachweislich festgestellten günstigeren Preisangebot. Vorausgesetzt, beim Verkäufer sowohl des von der versicherten Person erworbenen Gegenstands wie auch des nachweislich festgestellten günstigeren Preisangebots handelt es sich um einen gewerbemässigen Anbieter mit Sitz in der Schweiz (z. B. Ladengeschäft, Versandhandel, Internet-Anbieter usw.) bzw. sowohl beim versicherten Gegenstand wie auch beim günstiger angebotenen Gegenstand handelt es sich um ein Angebot in/für die Schweiz und weder der versicherte Gegenstand noch der günstiger angebotene Gegenstand ist/sind Gegenstände aus Verkäufen einer Geschäftsliquidation.

5. Pflichten im Versicherungsfall

(in Ergänzung zu Ziffer I 4. Pflichten im Schadenfall)

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall (zusätzlich zu den in Ziffer I 3. erwähnten Unterlagen) zusammen mit dem ausgefüllten Schadenformular (erhältlich unter www.viseca.ch/downloads bzw. bei der Viseca Platinum Service-Line, +41 (0)800 752 846, anfordern) an die im Schadenformular erwähnte Adresse gesendet werden:

- Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind;
- Nachweis der Preisdifferenz (z. B. aussagekräftiger Werbeprospekt, Flyer, Inserat, Bestätigung usw.).

6. Nicht versicherte Ereignisse und Gegenstände

(in Ergänzung zu Ziffer I 6. Nicht versicherte Ereignisse)

- Mobilfunkgeräte;
- medizinische Hilfsmittel (z. B. Brillen, medizinische Geräte, Prothesen, medizinisches Zubehör);
- gebrauchte Gegenstände und Secondhand-Ware;
- Kraftfahrzeuge.

B Assistance

1. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind in der Leistungsübersicht Seiten 6/7 ersichtlich.

2. Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die AGA-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet): Telefon +41 44 283 34 18/Fax +41 44 283 33 33.

Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der AGA-Assistance über die Art und den Zeitpunkt der Massnahme.

Die folgenden Leistungen müssen in jedem Fall bei der AGA-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden:

Assistance-Leistungen

2.1 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt, falls medizinisch erforderlich, die AGA-Assistance eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person.

2.2 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung

Die AGA-Assistance organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer II C 2.1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.

3. Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6.: Nicht versicherte Ereignisse)

3.1 Fehlende Zustimmung seitens der AGA-Notrufzentrale

Wenn die AGA-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

3.2 Abbruch durch das Reiseunternehmen

Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen bzw. abbrechen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten und/oder die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.

4. Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4.: Pflichten im Schadenfall)

Um die Leistungen der AGA-Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder Leidens unverzüglich die AGA-Notrufzentrale informiert werden: Telefon +41 44 283 34 18/Fax +41 44 283 33 33.

C Flugverspätung

1. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind in der Leistungsübersicht Seiten 6/7 ersichtlich.

2. Versichertes Ereignis und Leistung

2.1 Wird ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens sechs Stunden durch das ausschliessliche Verschulden des ersten Luftfahrtunternehmens verpasst, übernimmt die AGA die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise.

2.2 Verspätet sich der Abflug eines versicherten Flugs um mehr als sechs Stunden, übernimmt die AGA die zusätzlichen Kosten (Hotel- und Verpflegungskosten, Telefongebühren), die der versicherten Person während der Zeitspanne zwischen ursprünglich geplanter und tatsächlicher Abflugzeit entstehen, sofern diese mit der Visa Kreditkarte bezahlt werden.

3. Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6.: Nicht versicherte Ereignisse)

Wenn die versicherte Person selbst verantwortlich für die Verspätung ist.

4. **Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4.: Pflichten im Schadenfall)**

Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person unverzüglich nach ihrer Rückkehr in die Schweiz das eingetretene Ereignis schriftlich der AGA anmelden.

D **Private Medical Auslandsreise-Krankenversicherung**

1. **Versicherte Personen**

Die gemäss Ziffer I 1. versicherten Personen, sofern sie das 80. Altersjahr nicht überschritten haben.

2. **Versicherungssummen**

2.1 Die Versicherungssummen sind in der Leistungsübersicht Seiten 6/7 ersichtlich.

2.2 Pro Schadenfall wird ein Selbstbehalt von CHF 50.– pro Person in Abzug gebracht.

3. **Geltungsbereich**

3.1 Die Versicherung gilt für Reisen auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein bzw. des gültigen Wohnstaats der versicherten Person, sofern der ständige Wohnsitz der versicherten Person nicht in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt.

3.2 Der Versicherungsschutz gilt für Reisen von bis zu 90 Tagen (bei einer Jahreslimite von maximal 120 Tagen).

3.3 Die Kosten für Arzt- und Krankenhausbehandlungen werden im Ausland bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern die Krankheit oder der Unfall während der versicherten Zeit eingetreten ist.

4. **Versicherungsleistungen**

Die AGA erbringt die Leistungen als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung usw.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für notfallmässige Krankenhausaufenthalte und notfallmässige ambulante Behandlungskosten, welche diese nicht voll decken.

4.1 Bei einem Unfall oder einer Krankheit übernimmt die AGA die notfallmässigen Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen im jeweiligen Aufenthaltsland, sofern die notfallmässige medizinische Intervention von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt bzw. von einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung angeordnet wird:

- Heilmassnahmen inklusive Medikamenten
- Krankenhausaufenthalt
- Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker
- Miete medizinischer Hilfsmittel
- bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten usw.
- Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden
- Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Krankenhaus
- Zahnbehandlungen bis maximal CHF 300.–, Zahnbehandlungen infolge eines Unfalls bis maximal CHF 3000.–

4.2 Vorausgesetzt, die Ärzte der AGA-Notrufzentrale haben vorgängig ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt, übernimmt die AGA die notfallmässigen Behandlungskosten auch bei stationärem Aufenthalt in der Privatabteilung. Die Zustimmung zur Behandlung in der Privatabteilung muss in jedem Fall bei der AGA-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):
Telefon +41 44 283 34 18/Fax +41 44 283 33 33.

4.3 **Leistungsbegrenzung und Leistungsausschluss**

- 4.3.1 Besteht keine Schweizer Krankenkassen- und/oder Unfallversicherungsdeckung, vergütet die AGA bis zur Höhe der Versicherungssumme von den belegten Gesamtkosten von Krankenhaus und ambulanter Behandlung nur 50% der Kosten, welche den obligatorischen Teil einer Schweizer Krankenkasse oder Unfallversicherung übersteigen würden, so weit diese durch Krankheit oder Unfall entstanden sind. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.
- 4.3.2 Die AGA übernimmt bei einem Unfall oder einer Krankheit die notfallmässigen Behandlungskosten in der Privatabteilung ausschliesslich nur bis zu dem Zeitpunkt, ab dem, nach alleiniger Einschätzung der Ärzte der AGA-Notrufzentrale, die Repatriierung bzw. Rückreise der versicherten Person möglich ist.

- 4.3.3 Ohne vorgängige ausdrückliche Zustimmung der Ärzte der AGA-Notrufzentrale besteht kein Leistungsanspruch auf Übernahme bzw. Rückerstattung der Behandlungskosten in der Privatabteilung.
- 4.3.4 Die Zustimmung zur Behandlung in der Privatabteilung gemäss Ziffer II D 4.2 erteilen bzw. verweigern die Ärzte der AGA-Notrufzentrale nach eigenem Ermessen, unter Einbezug der lokalen medizinischen Bedingungen des jeweiligen Aufenthaltslands und nach Abwägung der medizinischen Notwendigkeit bzw. Zumutbarkeit der durchzuführenden Behandlung. Lässt sich die versicherte Person trotz fehlender Zustimmung der Ärzte der AGA-Notrufzentrale bzw. deren ausdrücklichen Zuweisung in eine Allgemeinabteilung dennoch in einer Privatabteilung behandeln, geschieht dies unter alleiniger Verantwortung und auf Kosten der versicherten Person.

5. Versicherte Ereignisse

Unfälle und Krankheiten, für die eine notfallmässige medizinische Intervention angebracht ist.

6. Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6.: Nicht versicherte Ereignisse)

- 6.1 Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsbeginn bereits bestanden haben, sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeginn bereits bekannt waren.
- 6.2 Abklärungen und Behandlungen von Kiefererkrankungen.
- 6.3 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.
- 6.4 Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inklusive Kontrolluntersuchungen.
- 6.5 Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).
- 6.6 Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheiken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.
- 6.7 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie allfällige Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.
- 6.8 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.
- 6.9 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.
- 6.10 Unfälle beim Fallschirmspringen sowie beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.
- 6.11 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.
- 6.12 Unfälle im Militärdienst.
- 6.13 Selbstbehaltskosten bzw. Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung usw.) und eventueller Zusatzversicherungen werden nicht übernommen.
- ## 7. Kostengutsprache
- 7.1 Die AGA erteilt Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung sowie im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung usw. und analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz oder ihre Hauptkrankenversicherung hat) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Krankenhaus. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt usw.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.
- 7.2 Die Kostengutsprache muss in jedem Fall bei der AGA-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet): Telefon +41 44 283 34 18/Fax +41 44 283 33 33.

8. Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4.: Pflichten im Schadenfall)

- 8.1 Die AGA ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses schriftlich zu benachrichtigen. Kontaktadresse siehe Seite 4.
- 8.2 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der AGA jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.

E Fahrzeug-Assistance

1. Versicherte Fahrzeuge

Das von der versicherten Person als Lenker benützte in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in einem Staat der Europäischen Union zugelassene Motorfahrzeug (Personenwagen und Wohnmobile bis 3 500 kg sowie Motorräder).

2. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Ereignisse in Europa mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein bzw. des gültigen Wohnstaats der versicherten Person. Bei Transporten übers Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

3. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind in der Leistungsübersicht Seiten 6/7 ersichtlich.

4. Versicherte Ereignisse und Leistungen

Sämtliche Fahrzeug-Assistance-Leistungen müssen in jedem Fall bei der AGA-Assistance-Zentrale telefonisch angefordert werden (Gespräche mit der AGA-Assistance-Zentrale werden aufgezeichnet): Telefon +41 44 283 34 18.

4.1 Pannenhilfe/Abschleppen/Bergung

- a) Wenn das Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und bezahlt die AGA-Assistance die Pannenhilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen.
- b) Die Kosten für die Bergung nach einem Unfall (Rückführung des Fahrzeugs auf die Fahrbahn) sind bis CHF 2 000.– versichert.

4.2 Übernachtung/Heimreise/Mietwagen

- 4.2.1 Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann oder bei Diebstahl nicht gleichentags die Rück- oder Weiterreise möglich ist, organisiert und bezahlt die AGA-Assistance im Ausland maximal 5 Übernachtungen bis CHF 100.– pro Insasse und Nacht, höchstens jedoch insgesamt CHF 1 000.–

4.2.2 Heimreise

Die Heimreise aller Insassen an den Wohnort der versicherten Person mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Schweiz: Bahnbillett 1. Klasse/Ausland: Bahnbillett 1. Klasse oder Flugbillett Economy-Klasse, wenn die Bahnreise 6 Stunden übersteigt). Erfolgt die Rückreise in der Schweiz mit einem Taxi, weil kein öffentliches Transportmittel verkehrt, so beträgt die Vergütung dieser Kosten höchstens CHF 300.–,

4.2.3 Mietwagen

Bei Ereignissen im Ausland organisiert und bezahlt die AGA-Assistance für die Weiter- oder Rückreise ein Mietfahrzeug für maximal 5 Tage und maximal bis CHF 1 000.–. Benzinkosten und sonstige Nebenkosten werden nicht übernommen. Der Versicherte verpflichtet sich, die vertraglichen Bestimmungen der Mietwagenfirma zu erfüllen.

4.3 Taxikosten

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis gemäss Ziffer II E 4.2 Taxikosten an, übernimmt die AGA-Assistance diese bis maximal CHF 100.– pro Ereignis.

4.4 Rücktransport des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug im Ausland nicht innert 48 Stunden repariert werden kann, organisiert und bezahlt die AGA-Assistance den Rücktransport des fahrtüchtigen oder wiedergefundenen Fahrzeugs zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt am Wohnort der versicherten Person. Bei einem Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern die Transportkosten tiefer als der Zeitwert des Fahrzeugs nach dem Ereignis sind. Wird das Fahrzeug nicht in die Schweiz zurückgeführt, organisiert die AGA die Entsorgung und übernimmt die Zollkosten.

4.5 Rückführung durch Chauffeur

Wenn die versicherte Person als Lenker schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die AGA-Assistance die Rückführung der übrigen Insassen und des Fahrzeugs durch einen Chauffeur an den Wohnort der versicherten Person.

4.6 Zustellung von Ersatzteilen im Ausland

Wenn in der nahegelegenen, geeigneten Garage nach dem Ereignis die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, organisiert und bezahlt die AGA-Assistance nach Möglichkeit die sofortige Zustellung. Die Kosten für die Ersatzteile sind nicht versichert.

5. Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6.: Nicht versicherte Ereignisse)

5.1 Wenn die AGA-Assistance zu den Leistungen gemäss Ziffer II E 4.: Versicherte Ereignisse und Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

5.2 Die Leistungen gemäss Ziffer II E 4.2 können nur in Anspruch genommen werden, wenn zuvor die Pannenhilfe bzw. das Abschleppen gemäss Ziffer II E 4.1 durch die AGA-Assistance organisiert worden ist.

5.3 Wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht den geltenden Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung entspricht, oder wenn die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden.

5.4 Pannen und Unfälle, welche sich auf nicht öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen.

5.5 Pannen und Unfälle, die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind.

5.6 Wenn es sich um ein gewerblich genutztes Fahrzeug oder einen Mietwagen handelt.

5.7 Wenn das Ereignis durch Vandalismus oder ein Elementarereignis verursacht wurde.

5.8 Schäden am Fahrzeug und an mitgeführten Gütern sowie allfällige Folgekosten sind nicht versichert.

5.9 Die Kosten der Reparatur und der Ersatzteile sind nicht versichert.

5.10 Die AGA-Assistance haftet nicht für Schäden, welche durch einen von ihr beauftragten Leistungserbringer verursacht werden.

6. Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4.: Pflichten im Schadenfall)

6.1 Um die Leistungen der AGA-Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die AGA-Assistance-Zentrale informiert werden: Telefon +41 44 283 34 18/Fax +41 44 283 33 33.

6.2 Schäden am versicherten Fahrzeug, welche durch einen von der AGA-Assistance, im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis, beauftragten Leistungserbringer verursacht werden, müssen direkt beim Leistungserbringer bzw. Verursacher geltend gemacht werden.

F Home-Assistance

1. Geltungsbereich

Versichert ist die von der versicherten Person bewohnte und ihr während der Versicherungsdauer als Wohnsitz dienende Wohnung bzw. Wohnhaus in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

2. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind in der Leistungsübersicht Seiten 6/7 ersichtlich.

3. Versicherte Ereignisse und Leistungen

Sämtliche Home-Assistance-Leistungen müssen in jedem Fall bei der AGA-Assistance-Zentrale telefonisch angefordert werden (Gespräche mit der AGA-Assistance-Zentrale werden aufgezeichnet): Telefon +41 44 283 34 18.

3.1 Soforthilfe am Wohnort

Wenn während einer laut Ziffer I 3. mit der Visa-Kreditkarte bezahlten Reise der versicherten Person schwere Schäden an oder in der Wohnung infolge Einbruchs, Brands, Überschwemmung auftreten, unternimmt die AGA-Assistance, auf Weisung der versicherten Person, die nötigen Schritte für Schutz und Erhaltung der Güter und leistet dazu einen Vorschuss von maximal CHF 10 000.–. Der vorgeschossene Betrag ist der AGA-Assistance innert 30 Tagen nach Beendigung der Reise zurückzuzahlen.

3.2 Hausschlüssel

Bei Verlust oder Diebstahl der Hausschlüssel der versicherten Person während oder im Zusammenhang mit Reisen übernimmt die AGA-Assistance die Kosten für einen Schlüsseldienst bis maximal CHF 150.–.

G Mietwagen-Vollkaskoversicherung

1. Versicherte Fahrzeuge

1.1 Von der versicherten Person mit der Visa-Platinum-Kreditkarte im Ausland angemietete und bezahlte Personenwagen (Mietwagen), die die versicherte Person als Lenker (im Mietvertrag namentlich eingetragener Fahrer) benutzt, vorausgesetzt, die versicherte Person ist mindestens 21 und maximal 80 Jahre alt und besitzt einen für die Kategorie des Mietwagens gültigen Führerschein. Der Versicherungsschutz ist jeweils auf einen von der versicherten Person angemieteten Personenwagen begrenzt.

1.2 Als Mietwagen im Sinne dieser Bestimmungen gelten für den öffentlichen Strassenverkehr zugelassene Personenwagen (zugelassen zur Beförderung von bis zu 9 Personen), die auf Tages- oder Wochenbasis von einer zugelassenen Mietwagen-Unternehmung vermietet werden.

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht weltweit mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein, Israel und Jamaika sowie des Wohnstaats der versicherten Person für die im Mietvertrag angegebene Dauer, maximal jedoch für 31 Tage.

3. Versicherungssummen

3.1 Die Versicherungssummen sind in der Leistungsübersicht Seiten 6/7 ersichtlich.

3.2 Pro Vollkasko-Schadenfall wird ein Selbstbehalt von CHF 400.– in Abzug gebracht.

4. Versicherte Ereignisse und Leistungen

4.1 Die AGA entschädigt die versicherte Person bis zu der in der Übersicht der Versicherungsleistungen angegebenen Höhe, abzüglich Leistungen Dritter gemäss Ziffer I 8.1, für Ersatzansprüche, die die Mietwagen-Unternehmung an die versicherte Person als Lenker (im Mietvertrag namentlich eingetragener Fahrer) des versicherten Mietwagens stellt, infolge

4.1.1 Sachschadens am Mietwagen infolge Beschädigung, Feuers, mutwilliger Beschädigung durch Dritte (Vandalismus);

4.1.2 Diebstahls des Mietwagens, einschliesslich seiner Reifen und anderen Zubehörs;

4.1.3 Nutzungsausfalls des Mietwagens;

4.1.4 Ansprüchen auf einen infolge vorgenannter Schäden oder Verluste hervorgerufenen Erlösausfall der Mietwagenagentur/-firma.

4.2 Nicht in Anspruch genommene Mietzeit

Hat die versicherte Person den Mietwagen für mehr als sieben Tage angemietet und kann sie diesen während der vereinbarten Mietzeit aufgrund eines Krankenhausaufenthalts von mehr als 24 Stunden oder aufgrund einer ärztlich verordneten Bettruhe entsprechender Dauer nicht fahren und sofern laut Mietvertrag keine andere Person zum Fahren des Mietwagens ermächtigt ist, erstattet die AGA für jeden nicht benutzten Miettag (jeweils 24 volle Stunden) die Mietgebühr bis maximal CHF 40.– pro Tag und insgesamt höchstens CHF 500.–.

4.3 Rückführungskosten

Kann der Mietwagen am Ende der Mietzeit nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, weil die versicherte Person als einzig ermächtigter Fahrer infolge Unfalls oder plötzlicher Erkrankung hospitalisiert wurde, werden der versicherten Person allfällige Rückführungskosten, die der Fahrzeugvermieter erhebt, bis maximal CHF 500.– erstattet.

4.4 Türöffnungskosten/Ersatzschlüssel

Bei unabsichtlicher Aussperrung der versicherten Person aus dem versicherten Mietwagen übernimmt die AGA die Kosten für das Öffnen des Mietwagens (ohne den Wagen weiter zu beschädigen), maximal bis CHF 100.–. Die Mietwagenunternehmung hat den Einsatz des Schlüsseldienstes vorab zu genehmigen. Die versicherte Person hat alle Belege aufzubewahren und sie der AGA vorzulegen, damit die Kostenrückerstattung genehmigt werden kann. Bei Nichtbeachtung dieser Ablauffolge ist die AGA ermächtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen oder abzulehnen.

5. Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6.: Nicht versicherte Ereignisse)

Nicht versichert sind Schäden

- 5.1 an antiken Fahrzeugen, die über 20 Jahre alt oder seit mindestens 10 Jahren nicht mehr hergestellt worden sind;
- 5.2 an Fahrzeugen, deren Wert die in der Leistungsübersicht angegebene Versicherungssumme überschreiten;
- 5.3 die unmittelbar oder mittelbar durch Aufruhr, innere Unruhen, kriegsähnliche Ereignisse, terroristische Anschläge oder Beschlagnahme, Wegnahme, Beschädigung oder Vernichtung durch staatliche Organe verursacht werden;
- 5.4 die sich daraus ergeben, dass die versicherte Person die mit dem Mietwagen zur Verfügung gestellten Wartungs- oder Bedienungsanleitungen nicht beachtet;
- 5.5 durch Abnutzung oder Verschleiss, Insekten oder Ungeziefer;
- 5.6 infolge des Genusses von Alkohol, sofern der Blutalkoholgehalt zum Zeitpunkt des Schadens über dem Promillesatz liegt, der nach jeweils geltender Rechtssprechung des Landes, in dem sich der berechtigte Fahrer zum Zeitpunkt des Schadens aufhält, zum Führen eines Fahrzeuges erlaubt ist;
- 5.7 infolge des Einflusses sonstiger berauschender Mittel auf den Fahrer (z. B. Drogen);
- 5.8 wenn der Mietwagen für einen anderen als den im Mietvertrag genannten Zweck verwendet wird.

H Mietwagen-Selbstbehaltversicherung

1. Versichertes Fahrzeug

Die Versicherung erstreckt sich auf das vom Versicherten unter Einsatz seiner Visa Platinum-Kreditkarte gemäss Leistungsübersicht Seiten 6/7, (allfällige Kautionshinterlegungsbuchungen des Mietfahrzeuganbieters nicht mitgerechnet) gemietete Fahrzeug bis 3 500 kg Gesamtgewicht. Fahrzeuge über 3 500 kg Gesamtgewicht, Taxis sowie Fahrzeuge von Fahrschulen sind nicht versichert.

2. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit. Der Versicherungsschutz beginnt ab dem in der Buchungsbestätigung/im Mietvertrag dafür eingetragenen Datum und endet mit dem in der Buchungsbestätigung/im Mietvertrag dafür vorgesehenen Datum, spätestens aber mit der Rückgabe des Fahrzeugs beim Autovermieter. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

3. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind in der Leistungsübersicht Seiten 6/7 ersichtlich.

4. Versicherungsleistungen

Die Versicherung versteht sich als Zusatzversicherung für Mietfahrzeuge. Im Schadenfall erstattet die AGA der versicherten Person einen vom Vermieter (oder von einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt. Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die maximale Versicherungssumme beschränkt.

5. Versicherte Ereignisse

Versichert ist der Selbstbehalt, der aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder aufgrund eines Diebstahls des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere

Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt. Erreicht der versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehalts, dann übernimmt die AGA den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

6. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

(in Ergänzung zu Ziffer I 6.: Nicht versicherte Ereignisse)

- Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht
- Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers
- Wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwerts des jeweiligen Landes), unter Drogen- oder Arzneimittel einfluss verursacht hat
- Nicht versichert sind Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen
- Nicht versichert sind Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen (ausgenommen direkte Zufahrtstrassen zu Parkplatz- bzw. Hotelanlagen)
- Nicht versichert sind Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern

7. Pflichten im Versicherungsfall

(in Ergänzung zu Ziffer I 4.: Pflichten im Schadenfall)

- Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.
- Im Schadenfall ist unverzüglich telefonisch Kontakt mit der Viseca Platinum Service-Line, +41 (0)800 752 846, aufzunehmen.
- Alle Originalschadensunterlagen sind im Schadenfall (zusätzlich zu den in Ziffer I 4. erwähnten Unterlagen) zusammen mit einem ausgefüllten Schadenformular (erhältlich unter www.viseca.ch/downloads bzw. bei der Viseca Platinum Service-Line, +41 (0)800 752 846, anforderbar) an die im Schadenformular erwähnte Adresse zu senden.
- Kann die versicherte Person Leistungen, welche AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an AGA abtreten.

J Snow Comfort

1. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind in der Leistungsübersicht Seiten 6/7 ersichtlich.

2. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

3. Versicherte Ereignisse und Leistungen

3.1 Verlust und verspätete Ablieferung der Wintersportausrüstung

Wird die der versicherten Person gehörende Wintersportausrüstung (Ski, Snowboards und Zubehör) von dieser auf einer versicherten Reise mitgeführt und einer Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs zur Beförderung übergeben, übernimmt die AGA im Fall des Verlusts oder der verspäteten Ablieferung (mehr als 12 Stunden) der Wintersportausrüstung die Kosten der notwendigen Miete einer entsprechenden Ersatz-Wintersportausrüstung bis maximal zur Höhe des in der Leistungsübersicht angegebenen Betrags pro Person und Tag, höchstens jedoch CHF 700.– pro Person und Reise.

3.2 Einschränkung planmässiger öffentlicher Transportmittel

Fallen zulasten der versicherten Person während einer versicherten Reise infolge Annullierung oder Einschränkung von planmässig verkehrenden öffentlichen Transportmitteln aufgrund von Lawinen und/oder Erdbeben zusätzliche nicht geplante Reise- bzw. Unterkunftskosten an, übernimmt die AGA diese Kosten bis maximal zur Höhe des in der Leistungsübersicht angegebenen Betrags pro Person und Tag, höchstens jedoch CHF 350.– pro Person und Reise.

3.3 Schneemangel

Kann die versicherte Person während einer versicherten Reise am gebuchten Ferienort nicht wie geplant Ski oder Snowboard fahren, weil die dafür notwendigen Wintersport-Liftanlagen (nicht Kurz- und Transportlifte) wegen zu geringen Schneefalls mehr als 24 Stunden geschlossen sind, übernimmt die AGA die notwendige

gerweise zusätzlich entstehenden Transport- und Skiliftpasskosten für die Weiterführung des Wintersports in einem Ferienort der gleichen Kategorie oder, falls keine entsprechende Alternative zur Verfügung steht, anteilmässig die Kosten für den nicht in Anspruch genommenen Teil des ursprünglich erworbenen Ski- oder Liftpasses bis maximal zur Höhe des in der Leistungsübersicht angegebenen Betrags pro Person und Tag, höchstens jedoch CHF 500.– pro Person und Reise.

- 3.4 Nicht benutzter Ski- oder Liftpass infolge Unfalls oder Krankheit
Wenn die versicherte Person nachweislich (ärztliches Zeugnis eines am Ferienort zugelassenen Arztes) infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung während der versicherten Reise den ursprünglich erworbenen Ski- oder Liftpass nicht in Anspruch nehmen kann, erstattet die AGA anteilmässig die Kosten für den nicht in Anspruch genommenen Teil des Ski- oder des Liftpasses.
4. **Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6.: Nicht versicherte Ereignisse)**
 - 4.1 Wenn die versicherte Person selbst verantwortlich für die Verspätung ist.
 - 4.2 Beschlagnahme oder Einziehung durch eine Zollbehörde oder eine andere staatliche Gewalt.
 - 4.3 Schneemangel in der nördlichen Hemisphäre zwischen 1. April und 31. Oktober und in der südlichen Hemisphäre zwischen 1. Oktober und 30. April.
 - 4.4 Schliessung der Skiliftanlagen aus anderen Gründen wie Schneemangel (z.B. Lawinengefahr, hohe Windstärke).
5. **Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4.: Pflichten im Schadenfall)**
Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person unverzüglich nach ihrer Rückkehr in die Schweiz das eingetretene Ereignis schriftlich der AGA anmelden.

III Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Serviceleistungen

K Travel Hotline

1. Serviceleistungen

Die aufgeführten Serviceleistungen der AGA Travel Hotline können rund um die Uhr während 365 Tagen sowohl vor als auch während der Reise durch die versicherten Personen in Anspruch genommen werden.

1.1 Reiseinformationen

Die AGA-Assistance erteilt den versicherten Personen vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zoll, Währungen und Gesundheitsbestimmungen.

1.2 Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten sowie Anwälten und Dolmetschern/Übersetzern im Ausland

Die AGA-Assistance vermittelt ihren versicherten Personen bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Spital sowie Kontaktadressen von Anwälten und Übersetzern in der Gegend des Aufenthalts. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die AGA Übersetzungshilfe.

1.3 Beratungsdienst

Die AGA-Assistance berät die versicherten Personen bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland. Weiter können sich die Versicherten auch bei alltäglichen Problemen im Reiseland an die AGA wenden.

1.4 Benachrichtigungsservice

Falls die AGA-Assistance-Zentrale Massnahmen organisiert, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

2. Haftung

Die AGA-Assistance haftet nicht für Vermögensschäden und Gesundheitseinschränkungen, die aus den Informationen der Travel Hotline resultieren.

3. Travel Hotline

Um die Dienstleistung der Travel Hotline zu nutzen, kann die versicherte Person folgende Nummer anrufen oder faxen: Telefon +41 44 283 34 18/Fax +41 44 283 33 33.

L Bargeldvorschuss

1. Serviceleistungen

Wird der versicherten Person auf einer versicherten Reise ausserhalb ihres Wohnstaats sämtliches Bargeld (inkl. Reisezahlungsmittel) gestohlen oder wird sie beraubt und es besteht keine andere Möglichkeit zur Beschaffung von Bargeld, dann leistet die AGA-Assistance aufgrund eines Anrufs einen Bargeldvorschuss in der Höhe von CHF 1200.-.

2. Versicherte Ereignisse

Diebstahl und Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt).

3. Pflichten der versicherten Person

- 3.1 Um einen Bargeldvorschuss zu erlangen, muss die versicherte Person folgende Nummer anrufen und den zugehörigen Polizeirapport an folgende Nummer faxen (24 Stunden und 365 Tage im Jahr):
Telefon +41 44 283 34 18/Fax +41 44 283 33 33.
- 3.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, innert 30 Tagen nach Beendigung der Reise den gesamten Bargeldvorschuss inklusive allfälliger Überweisungsgebühren der AGA-Assistance zurückzuzahlen. Dafür erhält die versicherte Person eine entsprechende Rechnung von der AGA-Assistance zugestellt.

M Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten

1. Serviceleistungen

- 1.1 Kommen der versicherte Person während einer versicherten Reise ausserhalb ihres Wohnstaats die zur Rückreise benötigten Reiseunterlagen abhanden, hilft die AGA-Assistance bei der Ersatzbeschaffung der benötigten Unterlagen. Die anfallenden Kosten und Gebühren für die Neuausstellung von Unterlagen gehen zulasten der versicherten Person und werden von der AGA-Assistance nicht übernommen.
- 1.2 Die AGA-Assistance leistet bei Abhandenkommen des für die Rückreise benötigten Transportfahrscheins einen Vorschuss (maximal in Höhe des ursprünglichen Rücktransport-Fahrscheins) zur Beschaffung eines Ersatzfahrscheins.

2. Versicherte Ereignisse

Diebstahl und Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt) sowie Verlust.

3. Pflichten der versicherten Person

- 3.1 Um die Leistungen der AGA-Assistance in Anspruch nehmen zu können, muss die versicherte Person folgende Nummer anrufen und den zugehörigen Polizeirapport, die Diebstahlanzeige oder Verlustmeldung an folgende Nummer faxen (24 Stunden und 365 Tage im Jahr): Telefon +41 44 283 34 18/Fax +41 44 283 33 33.
- 3.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, innert 30 Tagen nach Beendigung der Reise den gesamten Vorschuss zur Beschaffung eines Ersatzfahrscheins inklusive allfälliger Überweisungsgebühren der AGA-Assistance zurückzuzahlen. Dafür erhält die versicherte Person eine entsprechende Rechnung von der AGA-Assistance zugestellt.

N Kostenvorschuss bei Krankenhausaufenthalt

1. Serviceleistungen

Wenn die versicherte Person während einer versicherten Reise ausserhalb ihres Wohnstaats hospitalisiert werden muss oder sich einer ärztlichen Behandlung unterziehen muss, leistet die AGA-Assistance, falls notwendig, einen Vorschuss bis CHF 4500.- an die Krankenhaus- bzw. Behandlungskosten. Der vorgeleistete Betrag ist der AGA-Assistance innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus zurückzuzahlen.

2. Pflichten der versicherten Person

- 2.1 Um einen Behandlungskostenvorschuss zu erlangen, muss die versicherte Person folgende Nummer anrufen und den entsprechenden Arztbericht (mit Diagnose) an folgende Nummer faxen (24 Stunden und 365 Tage im Jahr): Telefon +41 44 283 34 18/Fax +41 44 283 33 33.

- 2.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, innert 30 Tagen nach Beendigung der Reise den gesamten Kostenvorschuss inklusive allfälliger Überweisungsgebühren der AGA-Assistance zurückzuzahlen. Dafür erhält die versicherte Person eine entsprechende Rechnung von der AGA-Assistance zugestellt.

O Kostenvorschuss im Fall von Strafverfolgungsmassnahmen/Behördengängen

1. Serviceleistungen

Wird die versicherte Person während einer versicherten Reise ausserhalb ihres Wohnstaats verhaftet oder mit Haft bedroht oder ist ein Behördenengang notwendig, werden die im Folgenden genannten Leistungen erbracht.

- 1.1 Vorschuss der in diesem Zusammenhang anfallenden Anwalts- und Dolmetscherkosten bis max. CHF 4 500.-.
- 1.2 Vorschuss einer von den Behörden verlangten Strafkautions bis maximal CHF 15 000.-.

2. Pflichten der versicherten Person

- 2.1 Um einen Vorschuss laut Ziffer III O 1.1 und III O 1.2 zu erlangen, muss die versicherte Person folgende Nummer anrufen und den zugehörigen Polizeirapport, Anzeige bzw. Klageschrift oder Gerichts-/Behördenunterlagen an folgende Nummer faxen (24 Stunden und 365 Tage im Jahr): Telefon +41 44 283 34 18/Fax +41 44 283 33 33.
- 2.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, innert 30 Tagen nach Beendigung der Reise den gesamten Vorschuss aufgrund von Ziffer III O 1.1 oder III O 1.2 inklusive allfälliger Überweisungsgebühren der AGA-Assistance zurückzuzahlen. Dafür erhält die versicherte Person eine entsprechende Rechnung von der AGA-Assistance zugestellt.

P Rückführung von mitreisenden Hunden und Katzen

1. Serviceleistungen

Wenn die versicherte Person während einer versicherten Reise ausserhalb ihres Wohnstaats hospitalisiert wird, hilft die AGA-Assistance bei der Organisation der Rückführung mitreisender Hunde und/oder Katzen, vorausgesetzt, das betreffende Tier verfügt über die erforderlichen Unterlagen (Tierpass, Veterinärbescheinigung usw.) für den (grenzüberschreitenden) Transport und die Entgegennahme des Tiers durch Dritte ist an dem von der versicherten Person anzugebenden Bestimmungsort von dieser sichergestellt. Die zur und während der Rückführung anfallenden Kosten und Gebühren (Transport, Betreuung/Begleitung, Nahrung usw.) gehen zulasten der versicherten Person und werden von der AGA-Assistance nicht übernommen.

2. Pflichten der versicherten Person

Um die Leistungen der AGA-Assistance in Anspruch nehmen zu können, muss die versicherte Person folgende Nummern anrufen oder faxen (24 Stunden und 365 Tage im Jahr): Tel. +41 44 283 34 18/Fax +41 44 283 33 33.

Q Unterstützung bei der Suche nach verlorenem Reisegepäck

1. Serviceleistungen

Die AGA-Assistance ist der versicherten Person bei der Ortung verlorenen Reisegepäcks behilflich und informiert diese regelmässig über den aktuellen Stand der Nachforschungen.

2. Versicherte Ereignisse

Verlust bzw. verspätete Auslieferung von vorübergehend verlorenem Reisegepäck.

3. Pflichten der versicherten Person

- 3.1 Um Unterstützung bei der Suche nach verlorenem Reisegepäck zu erhalten, muss die versicherte Person folgende Nummer anrufen und die dazugehörige Tatbestandsaufnahme an folgende Nummer faxen (24 Stunden und 365 Tage im Jahr): Telefon +41 44 283 34 18/Fax +41 44 283 33 33.

R Concierge-Service Visa Platinum

1. Serviceleistungen

Aufgrund eines Anrufs via Platinum Service-Line der Visa organisiert die AGA sofern möglich verschiedene Concierge-Services wie die Bereitstellung von Verkehrsinformationen, die Reservation eines Restaurants, die Buchung eines Mietwagens und die Bestellung von Blumen. Die AGA veranlasst die vereinbarte Reservierung oder Bestellung im Namen des Kunden und unter Angabe von dessen Kreditkartendaten. Die Abrechnung erfolgt bilateral zwischen dem Kunden und dem dienstleistenden Unternehmen. Die gewünschten Dienstleistungen werden durch ein von der AGA gewähltes Unternehmen erbracht. Ist dies nicht möglich, organisiert die AGA sofern möglich dem Versicherten die Telefonnummer der entsprechenden Institution.

2. Kosten

Die Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen gehen nach der jeweils gültigen Preisliste des durch die AGA gewählten Unternehmens zulasten des Kunden. Alle von der AGA gemachten Reservierungen unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der von der AGA in Verbindung gebrachten Unternehmen. Der Versicherte ist dem von der AGA gewählten Unternehmen direkt verantwortlich für die Begleichung sämtlicher bezogenen Leistungen. Der Versicherte kommt selbst für allfällige Stornogebühren oder Nichterscheinungskosten auf, die aufgrund von Reservationen im Namen des Versicherten entstanden sind.

3. Haftung

Die AGA haftet nicht für:

- Vermögensschäden, die infolge Verspätung oder falscher Angaben resultieren, noch für mangelhafte Dienstleistungen oder Mängel der beschafften Gegenstände irgendwelcher Art
- Vermögensschäden, welche mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution entstanden sind
- die Nichterfüllung der bestellten Leistung

4. Dienstleistungen

Um die Dienstleistungen des AGA Concierge-Service zu nutzen, kann der Versicherte folgende Nummer anrufen: Visa Platinum Service-Line, +41 (0)800 752 846.



AVB_PLAT_DE_1305_42011



Viseca Card Services SA

Hagenholzstrasse 56

Postfach 7007

CH-8050 Zürich

Telefon +41 (0)58 958 80 00

Fax +41 (0)58 958 80 01

Platinum Service-Line +41 (0)800 752 846

info@platinum.ch

www.viseca.ch